



JUGENDORDNUNG
der
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Paderborn e.V.

(12.02.2011)

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der DLRG innerhalb der Ortsgruppe Paderborn e.V. (nachfolgend OG-Jugend genannt) gehören grundsätzlich alle Mitglieder der Ortsgruppe bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die im Jugendbereich gewählten Mitglieder an.

§ 2 Verhältnis zum Stammverband und zur Satzung der DLRG

- (1) Die OG-Jugend ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbständig.
- (2) Bei Unklarheiten, die sich aus dieser Jugendordnung ergeben oder bei Fällen, die hier nicht geregelt sind, gelten die entsprechenden Bestimmungen der Bezirksjugendordnung, soweit ihr nicht zu entnehmen ist, nachrangig die Jugendordnung der LV-Jugend der DLRG Westfalen, die Satzung der Ortsgruppe, sodann des Bezirkes und letztlich des Landesverbandes Westfalen.

§ 3 Ziel und Inhalt

Ziele und Inhalte der Jugendarbeit werden vom Leitbild der DLRG-Jugend bestimmt.

§ 4 Selbständigkeit

Die Ortsgruppenjugend arbeitet selbständig und ehrenamtlich. Sie verfügt über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 5 Ordnungsvorschrift

- 1.) In der Ortsgruppenjugend besitzen die Mitglieder im Alter von 12 bis einschließlich 26 Jahren und die von Ihnen gewählten Vertreter das Recht zu wählen und abzustimmen.
- 2.) Das Recht, gewählt zu werden, beginnt mit 16 Jahren.
- 3.) Jedes Mitglied hat nur 1 Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig

§ 6 Organe

Organe der OG-Jugend sind: der OG-Jugendtag (§7)
der OG-Jugendvorstand (§8)

§ 7 OG-Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist oberstes Organ der Jugend. Er besteht aus allen Mitgliedern der Jugend. Ihm obliegen die grundsätzlichen Entscheidungen. Er bestimmt auf Grundlage des Leitbildes die Aufgaben der OG-Jugend.
- (2) Der Jugendtag findet jährlich und zwar möglichst vor Beginn einer Mitgliederversammlung der Ortsgruppe statt. Alle 2 Jahre finden Wahlen statt.
- (3) Ein außerordentlicher Jugendtag ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn dies
 - mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder des letzten Jugendtages verlangen,
 - der Jugendausschuss mit 2/3 seiner Mitglieder beschließt.
- (4) Das uneingeschränkte aktive Wahlrecht beginnt mit vollendetem 12. Lebensjahr, das passive Wahlrecht beginnt mit dem 16. Lebensjahr.
Jedes Mitglied hat eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Bei Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
Bei Stimmgleichheit finden Stichwahlen statt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen.
- (5) Zum Jugendtag mit Wahlen oder zum außerordentlichen Jugendtag werden die stimmberechtigten Mitglieder der OG-Jugend in Textform mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge eingeladen. Im Übrigen erfolgt die Einladung für alle Mitglieder der Ortsgruppe Paderborn durch Aushang im DLRG-Schaukasten im Maspornbad.
- (6) Anträge zum Jugendtag sind spätestens eine Woche vor Beginn in Textform einzureichen. Später eingereichte Anträge müssen nicht berücksichtigt werden. Dringlichkeitsanträge, die erst während des Jugendtages gestellt werden, sind nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zugelassen.
- (7) Der Jugendtag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.
- (8) Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt hat.
- (9) Aufgaben des ordentlichen Jugendtages sind insbesondere:

- 9.1. Entgegennahme der Berichte der Jugendvorstandsmitglieder
- 9.2. Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfberichtes
- 9.3. Entlastung des Jugendvorstandes
- 9.4. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit
- 9.5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 9.6. Verabschiedung des Haushaltes
- 9.7. Wahl der Jugendvorstandes und zweier Kassenprüfer
- 9.8. Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- 9.9. Bestätigung der kommissarisch ernannten Mitglieder des Jugendvorstandes

- (9) Der Jugendtag wird vom Jugendvorsitzenden geführt. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der stellvertretende Jugendvorsitzende. Für die Dauer von Wahlen kann ein anderes stimmberechtigtes Mitglied der OG-Jugend als Wahlleiter gewählt werden. Im Übrigen gibt sich der Jugendtag selbst die Geschäftsordnung (Protokollführer, Redezeit usw.). Über jeden Jugendtag ist ein Protokoll zu führen, das in Abschrift dem Vorstand der Ortsgruppe vorzulegen ist.
- (10) Die Mitglieder des Jugendvorstandes nach § 7, Abs. 2, a – f werden vom Jugendtag in geheimer Wahl für den Zeitraum bis zum nächsten ordentlichen Jugendtag gewählt. Wenn nicht mindestens fünf Mitglieder des Ortsgruppenjugendtages widersprechen, kann offen gewählt werden.
- (11) Wiederwahl ist zulässig.
- (12) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein-Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der Stimmen erzielt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (13) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

§ 8 Der Jugendvorstand

- (1) Der Jugendvorstand ist für alle gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der Ortsgruppe Paderborn verantwortlich.
- (2) Der Jugendvorstand besteht aus:
 - a) dem Jugendvorsitzenden. Er vertritt die Jugend im Vorstand der Ortsgruppe und nach außen. Er hat die Jugendarbeit mit dem Vorstand abzustimmen. Er führt den Vorsitz im Jugendvorstand, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Jugendtages und des Jugendvorstandes. Er kann Aufgaben auf die Mitglieder des Jugendvorstandes delegieren. Der Jugendvorsitzende muss volljährig sein.
 - b) dem stellvertretenden Jugendvorsitzenden und Referenten für Organisation, Verwaltung und Versicherung,
 - den Ressortleitern zu c) – f),
 - einem Mitglied des Ortsgruppenvorstandes.

Folgende Ressorts sollen gebildet werden:

- c) Wirtschaft und Finanzen
- d) Kindergruppenarbeit
- e) Fahrten, Lager und internationale Begegnungen
- f) Schwimmen, Retten und Sport

- (3) Für die Ressorts zu c) – f) kann je ein Stellvertreter gewählt werden.
- (4) Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden. Die Position des Ortsgruppenjugendvorsitzenden und das Ressort Wirtschaft und Finanzen können nicht in Personalunion ausgeführt werden. Für die Ressorts können auch Stellvertreter gewählt werden.
- (5) Die Mitglieder des Ortsgruppenjugendvorstandes werden vom ordentlichen Ortsgruppenjugendtag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines Ortsgruppenjugendvorstandsmitglieds kann der Ortsgruppenjugendvorstand das Amt bis zum nächsten Ortsgruppenjugendtag kommissarisch besetzen. Die Amtszeit einer Wahlfunktion endet mit der Feststellung des Ergebnisses des jeweiligen Wahlganges.
- (6) Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DLRG, § 2 (1) dieser Jugendordnung, einer Geschäftsordnung, die er sich selbst geben kann, und der Beschlüsse des Jugendtages. Er ist dem Jugendtag und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (7) Die Sitzungen finden bei Bedarf statt. Sie sind nicht öffentlich. Der Jugendvorstand wird vom Jugendvorsitzenden mit einer Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Zur Planung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der Jugendvorstandes Arbeitsgemeinschaften bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.
- (9) Sind trotz Wahl beim Ortsgruppenjugendtag nicht genügend Delegierte der Ortsgruppenjugend zum Bezirksjugendtag vorhanden, so darf der Ortsgruppenjugendvorstand Ersatzdelegierte benennen, damit das volle Stimmrecht der Ortsgruppenjugend auf Bezirksjugendebene ausgeübt werden kann.

§ 9 Jugendordnungsänderungen

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur durch den ordentlichen Jugendtag oder durch einen speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden; sie bedürfen der Zustimmung des OG-Vorstandes sowie des Bezirksjugendvorstandes „Bez. Hochstift Paderborn“.
- (2) Jede Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (3) Die beantragte Jugendordnungsänderung muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zum Jugendtag bekannt gegeben werden.

§ 10 Auflösung der OG-Jugend

- (1) Die Auflösung der Jugend kann nur durch einen zu diesem Zweck, mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden; sie bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung fällt das Vermögen der Jugend der Ortsgruppe zu, die jedoch verpflichtet ist, einer binnen zwei Jahren neu gegründeten Jugend einen nominell gleichwertigen Betrag zur Verfügung stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung trat durch Beschlussfassung des ordentlichen Jugendtages am 23. März 1974 in Kraft.

Sie wurde zuletzt vom ordentlichen Jugendtag am 12. Februar 2011 geändert.

Hinweis: Der Ortgruppenjugendvorstand ist kein Vorstand nach § 26 BGB.